



Schweizerischer  
Turnverband



# Wettkampfvorschriften

Schweizer Meisterschaften Vereinsturnen Jugend 2026

# Wettkampfvorschriften Schweizer Meisterschaften Vereinsturnen Jugend

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
Artikel 1	Zweck .....	2
Artikel 2	Terminologie.....	2
Artikel 3	Geltungsbereich.....	2
<b>Kapitel 2</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>3</b>
Artikel 4	Anmeldeprozess .....	3
Artikel 5	Ablauf des Anlasses .....	4
Artikel 6	Anlassorte .....	7
<b>Kapitel 3</b>	<b>Organisatorische und administrative Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Artikel 7	Start- und Haftgelder .....	8
Artikel 8	Akkreditierungen.....	9
Artikel 9	Versicherung der Teilnehmenden.....	9
Artikel 10	Haftungsausschluss .....	10
Artikel 11	Änderungen oder Absage.....	10
Artikel 12	Bekleidung und Werbung auf Tenues .....	10
Artikel 13	Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte.....	10
Artikel 14	Medienakkreditierung.....	10
Artikel 15	Datennutzung und Datenschutz.....	10
<b>Kapitel 4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
Artikel 16	Inkrafttreten und Genehmigung .....	11
Artikel 17	Vorschriftsänderungen .....	11
Artikel 18	Schlussbestimmungen .....	11



## **Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Zweck**

<sup>1</sup>Die Wettkampfvorschriften für die Schweizer Meisterschaften Vereinsturnen Jugend (SMVJ) regeln deren ordnungsgemässe Organisation und Durchführung.

<sup>2</sup>Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des Schweizerischen Turnverbands (STV).

### **Artikel 2 Terminologie**

<sup>1</sup>Für die unter diesen Vorschriften geregelten Wettkämpfe wird in allgemeiner Weise der Ausdruck «Anlass» verwendet.

<sup>2</sup>Für den weiteren Verlauf dieses Reglements werden teilnehmende Vereine, Riegen, Spezialriegen und Partnerverbände sowie deren Mitglieder als «Teilnehmende» bezeichnet.

### **Artikel 3 Geltungsbereich**

#### **Art. 3.1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten für folgende Organisationen sowie natürliche Personen:

- a) das für die Organisation des Anlasses zuständige Organisationskomitee (OK);
- b) die Wettkampfleitung, Richtende und Funktionäre
- c) die Vereine, Riegen und Verbände, welche sich für die in diesen Vorschriften genannten Disziplinen anmelden;
- d) alle Mitglieder der in Buchstabe b dieses Artikels genannten Vereine, Riegen und Verbände;
- e) alle Besuchende des Anlasses.

#### **Art. 3.2 Beachtung der sportartenspezifischen Weisungen**

Für die ordnungsgemässe Organisation und Instruktion der Richtenden, Durchführung der einzelnen Wertungen sowie für die Beachtung der weiteren sportartenspezifischen Regelungen sind die Weisungen Geräteturnen und Weisungen Gymnastik sowie die sich darauf stützenden weiterführenden Dokumente (wie z.B. Notenblätter, Materiallisten und Richtlinien) massgebend.

#### **Art. 3.3 Ethik- und Doping-Statut**

<sup>1</sup>Durch Organisation, Teilnahme oder Besuch des Anlasses anerkennen und unterstellen sich alle Teilnehmende, Leitende, Funktionär\*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragte der in Art. 3.1 genannten Organisationen und Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

<sup>2</sup>Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports und/oder das Doping Statut von Swiss Olympic werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports entsprechend sanktioniert. Das Schweizer Sportgericht (SSG) ist ausschliesslich zuständig für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut.

<sup>3</sup>Im Weiteren sind die Statuten des STV zu beachten.

#### **Art. 3.4 Regularien STV**

<sup>1</sup>Im Übrigen sind die übergeordneten Reglemente des STV, insbesondere das Reglement Sanktionen und Busen, anwendbar.



## Kapitel 2 Anlass

### Artikel 4 Anmeldeprozess

#### Art. 4.1 Teilnahmeberechtigung

<sup>1</sup>Zur Teilnahme berechtigt sind alle unter Artikel 3.1 Buchstabe c und d genannten Organisationen und Personen, welche im Zeitpunkt des Anmeldeschluss als Aktivmitglied im Sinne des Reglements Mitgliedschaft in der zentralen STV-Mitgliederdatenbank registriert sind. Zusätzlich steht auch Mitgliedern von Vereinen der Sport Union Schweiz (SUS) die Teilnahme offen. Mitglieder der Wettkampfleitung sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Im Falle von Mitgliedern von ausländischen Vereinen ergibt sich deren Teilnahmeberechtigung aus ihrer nachgewiesenen Mitgliedschaft beim jeweiligen nationalen Turnverband. Um sich anmelden zu können, muss der betreffende Verein zuerst ein Teilnahmegesuch an die Abteilung Sportförderung stellen. Bei Gutheissung dieses Gesuchs durch die Abteilungsleitung erfolgt die Anmeldung gemäss Art. 4.2 dieser Vorschriften.

<sup>3</sup>Die Verantwortung für die entsprechende Kontrolle obliegt dem STV. Eine Kontrolle der gültigen Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch die Abteilung Sportförderung. Angemeldete Teilnehmende, welche nicht über eine gültige Vereinsmitgliedschaft verfügen, werden nicht zu den Wettkämpfen zugelassen und keine Akkreditierung ausgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements «Kontrolle der STV-Mitgliedschaft bzw. STV-Mitgliederkarte».

<sup>4</sup>Die Teilnahme kann pro Disziplin oder für den gesamten Wettkampf aufgrund begrenzter Kapazitäten durch die Wettkampfleitung eingeschränkt werden. Die Berücksichtigung der Vereine erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Weitere Vereine werden auf eine Warteliste gesetzt.

#### Art. 4.2 Anmeldung

<sup>1</sup>Die Anmeldung der Personen für den Anlass erfolgt durch die im teilnehmenden Verein zuständige Person (z.B. Präsidium, Technische Leitung oder andere Vorstandsmitglieder bzw. Personen mit Funktionen im Verein). Sämtliche Teilnehmende sind verpflichtet vom Inhalt dieser Wettkampfvorschriften Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Anmeldung diesen zuzustimmen.

<sup>2</sup>Die Anmeldung ist zwingend über das durch den STV zur Verfügung gestellte Anmeldetool «STV-Contest» durchzuführen.

<sup>3</sup>Bei der Anmeldung sind folgende Informationen anzugeben:

- Name des teilnehmenden Vereins/Riege
- Anzahl der teilnehmenden Personen pro Disziplin und/oder Kategorie
- Anzahl der benötigten Akkreditierungen
- Anzahl und Details über die benötigte Verpflegung
- Anzahl und Details über die benötigte Unterkunft
- Art der Anreise
- Benötigtes Material (siehe Art. 4.3 dieser Vorschriften)

Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass eine Person pro teilnehmenden Verein und Disziplin nur einmal eingesetzt werden kann. Mehrfacheinsätze in verschiedenen Disziplinen sind möglich, jedoch nicht in derselben Disziplin in beiden Alterskategorien. Auf eine Vereinbarkeit der Startzeiten für Mehrfacheinsätze in unterschiedlichen Vereinen wird bei der Erstellung der Startlisten und Zeitpläne nicht geachtet. Änderungen, Berichtigungen oder sonstige Mutationen dieser Informationen vor Anmeldeschluss können direkt der Abteilung Sportförderung gemeldet werden.

<sup>4</sup>Für die Anmeldung sowie die namentliche Nennung der Teilnehmenden sind zwingend die Termine gemäss Art. 4.4 dieser Vorschriften zu beachten. Nachmeldungen nach dem genannten Anmeldeschluss sind nicht



möglich. Weiter sind nach dem genannten Anmeldeschluss nur noch Abmeldungen oder kleine Mutationen (z.B. die Änderung der Anzahl Turnenden) möglich. Nach Anmeldeschluss sind zudem keine Disziplinen- oder Kategorienwechsel mehr möglich.

<sup>5</sup>Zur Überprüfung der Anmeldung in der korrekten Alterskategorie sowie der Identität von Teilnehmenden können in der Vorbereitung auf den Anlass sowie vor Ort Kontrollen durchgeführt werden. Für alle Altersgruppen gilt der Jahrgang gemäss einem amtlichen Dokument.

#### **Art. 4.3 Materialien für den Wettkampf**

<sup>1</sup>Eine allfällige Materialbestellung ist bei der Anmeldung mit genauer Angabe der benötigten Hand- und Hilfsgeräte pro Disziplin im Anmeldetool «STV-Contest» zu bezeichnen. Den Teilnehmenden wird über das STV-Contest oder auf andere Weise eine Materialliste bereitgestellt, welche sämtliche am Anlass vorhandenen Materialien aufführt.

<sup>2</sup>Das bestellte Material muss auf der jeweiligen Wettkampffläche benutzt werden.

<sup>3</sup>Die vollständige Bestellung der Materialien muss gemäss Artikel 4.4 dieser Wettkampfvorschriften über das durch den STV zur Verfügung gestellte Anmeldetool «STV-Contest» erfolgt sein.

<sup>4</sup>Gesuch für nicht angebotenes Material kann ebenfalls über das Anmeldetool «STV-Contest» angemeldet werden. Dieses muss vorgängig von der Wettkampfleitung geprüft und bewilligt werden.

#### **Art. 4.4 Terminübersicht**

Für diesen Anlass sind folgende verbindliche Termine zu beachten:

- Anmeldeschluss und Gesuche für Hilfsgeräte/Hilfsmittel	31. August 2026
- Zahlung Start- und Haftgelder	30. September 2026
- Publikation der Startlisten/Zeitpläne	21. September 2026
- Bestellung Akkreditierung, Material, Unterkünfte und Verpflegung	05. Oktober 2026
- Namentliche Nennung der Teilnehmenden	05. Oktober 2026
- Zahlung bestellte Akkreditierungen, Unterkünfte und Verpflegung	05. November 2026
- Upload Musik	05. November 2026

### **Artikel 5 Ablauf des Anlasses**

#### **Art. 5.1 Modus**

<sup>1</sup>Es wird für sämtliche in diesen Vorschriften genannten Disziplinen und Kategorien eine Vorrunde durchgeführt. In der Kategorie «U13» bildet die Vorrunde gleichzeitig die Finalrunde. Auf eine Durchführung wird verzichtet, falls sich in einer der betreffenden Disziplinen weniger als drei Gruppen aus unterschiedlichen Vereinen angemeldet haben.

<sup>2</sup>Eine Finalrunde wird für die Kategorie «U17» am gleichen Anlasstag durchgeführt. Damit eine Finalrunde in einer Disziplin durchgeführt wird müssen sich mindestens zehn Vereine für die betreffende Disziplin angemeldet haben.

<sup>3</sup>Für die Finalrunde einer Disziplin qualifizieren sich die vier bestplatzierten Vereine aus der Vorrunde. Falls sich bei Punktegleichheit mehrere Vereine für die Finalrunde qualifizieren, sind alle diese Vereine startberechtigt. Für die Finalrunde wird die Startreihenfolge ausgelost und zum Zeitpunkt der allgemeinen Vereinsinformation am Wettkampftag vor Ort bekannt gegeben. Für teilnehmende Vereine, welche in mehreren Disziplinen starten, werden fixe Startplätze vergeben, um eine Terminkollision zu vermeiden. Sämtliche Vereine müssen in der Finalrunde mit der gleichen Anzahl Turnenden antreten wie in der Vorrunde. Lediglich eine Verletzung während des Anlasses, welche gemäss Bescheinigung der medizinischen Sanität vor Ort ein Weiterturnen verunmöglicht, ermöglicht die Reduzierung der Teilnehmenden pro Verein.



<sup>4</sup>In der Finalrunde einer entsprechenden Disziplin kann maximal ein ausländischer Verein teilnehmen. Das Recht zur Teilnahme ergibt sich aus der besten Platzierung unter den ausländischen Vereinen.

#### **Art. 5.2           Wettkampfleitung**

Der Anlass wird von einer durch die Abteilung Sportförderung ernannten Wettkampfleitung geleitet. Die Wettkampfleitung unterteilt sich weiter in Sektionen, welche für die entsprechenden Sportarten die Durchführung übernehmen.

#### **Art. 5.3           Richtende**

Die Wettkampfleitung ernennt die für die jeweiligen Disziplinen und Kategorien notwendigen Richtenden. Vorschläge für diese werden von den Regionen der in diesen Vorschriften genannten Disziplinen und Kategorien zuhanden der Wettkampfleitung gemacht.

#### **Art. 5.4           Sportarten, Disziplinen und Kategorien**

<sup>1</sup>An den durch diese Vorschriften geregelten Wettkämpfen werden Wettkämpfe in den Sportarten Vereinsgeräteturnen und Gymnastik ausgetragen:

<sup>2</sup>In der Sportart Vereinsgeräteturnen werden folgende Disziplinen in den Kategorien «U17» und «U13» ausgetragen:

- Barren
- Boden
- Gerätekombination
- Reck
- Schaukelringe
- Schulstufenbarren
- Sprung
- Trampolin

<sup>3</sup>In der Sportart Gymnastik werden folgende Disziplinen in den Kategorien «U17» und «U13» ausgetragen:

- Gymnastik Bühne ohne Handgeräte
- Gymnastik Bühne mit Handgeräten
- Gymnastik Kleinfeld

<sup>4</sup>In der Kategorie «U17» darf in allen oben erwähnten Sportarten und Disziplinen jeweils ein Drittel der Teilnehmenden eines Vereins älter als 16 Jahre und höchstens 17 Jahre alt sein. In der Kategorie «U13» darf in allen oben erwähnten Sportarten und Disziplinen jeweils ein Drittel der Teilnehmenden eines Vereins älter als 12 Jahre und höchstens 14 Jahre alt sein

<sup>5</sup>Es sind die jeweiligen geltenden Weisungen zu beachten.

#### **Art. 5.5           Startlisten und Zeitpläne**

Die Startlisten und Zeitpläne werden von der Wettkampfleitung erstellt. Deren Publikation erfolgt durch den STV jeweils über die Webseite des betreffenden Anlasses.

#### **Art. 5.6           Vorbereitung**

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung und für das Aufwärmen auf den Wettkampf werden durch das OK geeignete Räume oder Plätze ohne Geräte zur Verfügung gestellt. Ein Einwärmen auf den Wettkampflätzen ist nicht erlaubt.

<sup>2</sup>Für die Disziplinen im Geräteturnen gemäss Art. 5.4 dieser Wettkampfvorschriften wird Zeit für das Aufstellen der Geräte sowie eine Einturnzeit gewährt. Die Aufstellzeit beträgt fünf Minuten und die Einturnzeit beträgt



drei Minuten. Benötigen Teilnehmende mehr als die erwähnte Aufstellzeit geht diese zu Lasten der Einturnzeit und führt allenfalls zu Ordnungsabzügen.

#### **Art. 5.7 Bewertung**

Die Bewertung der Wettkämpfe erfolgt gemäss den für die Sportarten einschlägigen Weisungen sowie weiterführenden Dokumenten.

#### **Art. 5.8 Ordnungsabzüge**

Ergänzend zu den Ordnungsabzügen aus den sportartspezifischen Weisungen, können die jeweiligen Wettkampfleitungen nach eigenem Ermessen bei den nachfolgenden Verstössen folgende Ordnungsabzüge vornehmen:

- |   |             |
|---|-------------|
| - Teilnahme in falscher Alterskategorie                             | 1.00 Punkte |
| - Verspätete Teilnahme des Vereins                                  | 0.50 Punkte |
| - Unsportliches Verhalten der Teilnehmenden                         | 0.50 Punkte |
| - Einturnen in Abweichung von Art. 5.6 dieser Wettkampfvorschriften | 0.30 Punkte |

#### **Art. 5.9 Fehlverhalten**

Bei allgemeinem oder unsportlichen Fehlverhalten können zudem zusätzliche Sanktionen nach Massgabe des Reglements Sanktionen und Bussen ausgesprochen werden.

#### **Art. 5.10 Auszeichnungen & Titel**

<sup>1</sup>Wer in einer in diesen Vorschriften genannten Kategorie nach den für die Disziplin anwendbaren Weisungen und weiterführenden Dokumenten die höchste Note erzielt, erreicht den ersten Rang. Diese Teilnehmenden dürfen zudem die Bezeichnung «Schweizer Meister» in der betreffenden Disziplin führen.

<sup>2</sup>Der Titel «Schweizer Meister» wird in all denjenigen Kategorien und Disziplinen vergeben, in denen per Anmeldeschluss mindesten drei Vereine gemeldet wurden. Ansonsten wird der Titel «Disziplinsieger» vergeben.

<sup>3</sup>Falls ausländische Vereine den ersten Platz belegen werden diese nicht als «Schweizer Meister» bezeichnet. In diesem Falle wird der erste Schweizer Verein zum «Schweizer Meister» gekürt.

<sup>4</sup>Folgende Auszeichnungen werden vergeben:

- Für den ersten Rang: Das Abzeichen «Schweizer Meister», es sei denn der Fall von Art. 5.10 Abs. 3 dieser Wettkampfvorschriften ist eingetreten
- Für den ersten bis dritten Rang: Die jeweiligen Podestauszeichnungen für die Teilnehmenden
- Ab dem vierten Rang: Für die 40% der bestplatzierten gestarteten Teilnehmenden eine Auszeichnung

<sup>5</sup>Derjenige Verein, der den Anlass in einer Geräteturndisziplin mit den meisten Teilnehmenden bestreitet, hat die Möglichkeit aus dem Legat der «Hans Heinrich Bächli Trophy» einen Barpreis zu gewinnen. Entsprechende Informationen sind auf der STV-Webseite verfügbar.

#### **Art. 5.11 Ablauf Rangverkündigungen**

<sup>1</sup>Die Wettkampfleitung informiert die teilnehmenden Vereine über den Ablauf der Rangverkündigungen am jeweiligen Anlagentag.

<sup>2</sup>Die Rangverkündigungen finden jeweils im Anschluss an den Wettkampf statt. Bei Rangverkündigungen müssen sämtliche Teilnehmende in einheitlicher Kleidung daran teilnehmen.

<sup>3</sup>Es werden keine Auszeichnungen vorher abgegeben oder nachgesandt.



<sup>4</sup>Falls ausländische Vereine den ersten Platz belegen, werden diese in einer separaten Rangverkündigung geehrt.

## **Art. 5.12 Einsprache**

<sup>1</sup>Einsprachen gegen sportliche Entscheide oder Wertungen der einzelnen Richtenden sind innerhalb 30 Minuten nach deren Bekanntgabe durch die betroffenen Teilnehmenden der Wettkampfleitung unter Nutzung des betreffenden Protestformulars schriftlich zu melden. Zudem müssen mit der Einsprache CHF 200.00 bei der Wettkampfleitung hinterlegt werden.

<sup>2</sup>Eine Einsprache darf sich lediglich auf ausgesprochene Ordnungsabzüge gemäss Art. 5.8 dieser Vorschriften sowie offensichtlich willkürliche oder falsche Vorkommnisse beschränken.

<sup>2</sup>Über die Einsprache entscheidet die Wettkampfleitung unverzüglich und endgültig. Eine Rekursmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Wird der Einsprache der Teilnehmenden nicht entsprochen und als Folge die Note nicht korrigiert, so verfallen die CHF 200.00 zugunsten der Wettkampfleitung.

## **Artikel 6 Anlansorte**

### **Art. 6.1 Durchführungsorte**

<sup>1</sup>Die in Art. 4 dieser Vorschriften definierten Anlässe werden an folgenden Orten durchgeführt:

- Für Geräteturnen: Turn- und Eishalle Güttingersreuti, Weinfelden
- Für Gymnastik: Turnhalle Güttingersreuti, Weinfelden

<sup>2</sup>Das OK sorgt dafür, dass sämtliche Anlansorte und -anlagen den Anforderungen der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente genügen.

### **Art. 6.2 Sicherheitsbestimmungen**

<sup>1</sup>Das OK sowie die Wettkampfleitung stellen sicher, dass sämtliche Anlagen sowie das dafür notwendige Material sämtliche Sicherheitsstandards der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente erfüllen. Sämtliche Teilnehmende sind zudem in der Verantwortung das zur Verfügung stehende Material und die Anlagen vorschriftsgemäss zu benützen.

<sup>2</sup>In der Disziplin «Schaukelringe» müssen die Sicherheitsbügel während der Wettkämpfe geschlossen sein. Ein Festhalten oder Festdrücken der Ketten und/oder Seile ohne korrekt gesteckte Sicherheitsbolzen ist verboten. Ein Verstellen der Schaukelringe darf erst dann erfolgen, wenn die turnende Person nach dem Verlassen der Ringe sicher auf der Matte gelandet ist. Markierungen an den Kettengliedern müssen innerhalb von einer Minute nach der ausgeführten Übung entfernt werden und dürfen keine Rückstände hinterlassen. Die Ketten müssen, sofern möglich, drei Kettenglieder unterhalb der tiefsten Höhe eingehängt sein. Zur Regulierung der Ringhöhen stehen insgesamt 54 Normalmatten zur Verfügung. Zudem muss das Mindestalter der Personen, die die Schaukelringe verstellen, in jedem Fall 18 Jahre betragen.

<sup>3</sup>Für den Fall, dass Teilnehmende eigenes Material an den Anlass mitbringen, sind diese selbst für deren Überprüfung auf Einhaltung der Sicherheitsstandards gemäss den einschlägigen Weisungen sowie deren Anlasstauglichkeit verantwortlich.

### **Art. 6.3 Material**

<sup>1</sup>Im Rahmen der Disziplin «Schaukelringe» wird an einem Schaukelringgerüst geturnt. Die Pendellänge der Schaukelringe beträgt 5.60 Meter.

<sup>2</sup>Die Flächen in der Sportart Geräteturnen weisen für die Wettkämpfe folgende Dimensionen auf:

- Barren: 15x16 Meter
- Boden: 16x16 Meter (Mattenfläche 12x12Meter)



- Gerätekombination: 22x24 Meter
- Reck: 20x20 Meter
- Schaukelringe: 20x24 Meter
- Schulstufenbarren: 15x16 Meter
- Sprung 20x30 Meter
- Trampolin: 16x16 Meter

<sup>3</sup>Im Rahmen der Disziplin «Boden» wird die Fläche mit 88 Normalmatten bedeckt und mit Bodenturnmatten fix installiert. Sie darf während der Dauer des Anlasses nicht verändert werden.

<sup>4</sup>Die Flächen in der Gymnastik weisen für den Anlass folgende Dimensionen auf:

- Kleinfeld: 18x24 Meter
- Bühne: 12x12 Meter, 12x18 Meter sowie 12x24 Meter

<sup>5</sup>In der Disziplin «Gymnastik» müssen sämtliche Handgeräte durch die Teilnehmenden mitgebracht werden.

#### **Art. 6.4 Musik**

<sup>1</sup>Das OK ist zuständig für das zur Übertragung der Begleitmusik notwendige Abspielgerät sowie der dafür nötigen Schallgeräte.

<sup>2</sup>Die Dateien für die Begleitmusik dürfen nicht grösser als 12 MB sein und müssen im MP3-Format («.mp3») oder MP4-Format («.mp4») hochgeladen werden.

<sup>3</sup>Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich ein Datenspeichergerät als Ersatz an die jeweiligen Wettkämpfe mitzunehmen.

<sup>4</sup>Eine Probe der hochgeladenen Begleitmusik ist nicht vorgesehen.

<sup>5</sup>Im Übrigen gelten die «Richtlinien Tonwiedergabe und Beschallung an Anlässen des Schweizerischen Turnverbands».

#### **Art. 6.5 Garderoben**

Für die Teilnehmenden sowie die Richtenden sind durch das OK geeignete Garderoben oder vergleichbar geeignete Umziehräume sowie Duschen bereitzustellen.

#### **Art. 6.6 Unterkunft und Verpflegung**

<sup>1</sup>Das OK sorgt dafür, dass über die gesamte Dauer des Anlasses eine Verpflegung aller Teilnehmenden, Richtenden sowie sämtlicher Mitglieder der Wettkampfleitungen verfügbar ist.

<sup>2</sup>Das OK ermöglicht eine Unterkunft für die Turnenden. Die Anzahl der verfügbaren Plätze ist jedoch beschränkt. Die Bestellung erfolgt über das Anmeldetool.

## **Kapitel 3 Organisatorische und administrative Bestimmungen**

### **Artikel 7 Start- und Haftgelder**

#### **Art. 7.1 Startgeld**

<sup>1</sup>Für die Anmeldung an den Wettkämpfen wird pro Verein ein Startgeld erhoben. Dieses beträgt pro Anmeldung in einer Kategorie und Disziplin CHF 50.00.



<sup>2</sup>Die Bezahlung der Startgelder muss spätestens gemäss Art. 4.4 dieser Vorschriften definierten Anmeldeschluss über das Anmeldetool «STV-Contest» zuhanden des OK erfolgen. Die Rechnung wird vom Anmeldetool «STV-Contest» automatisch per E-Mail versendet.

<sup>3</sup>Meldet sich ein Verein nach erfolgter Anmeldung von einer oder mehreren Disziplinen ab, so wird das bereits bezahlte Startgeld bis zum Anmeldeschluss gemäss Art. 4.4 dieser Vorschriften vollständig zurückbezahlt. Bei einer Abmeldung bis zu 30 Tage vor dem entsprechenden Wettkampftag wird die Hälfte zurückbezahlt, danach erfolgt keine Rückerstattung mehr.

## **Art. 7.2 Haftgeld**

<sup>1</sup>Die in diesen Vorschriften erhobenen Haftgelder dienen als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Planung des entsprechenden Anlasses und zur Absicherung möglicher Kostenfolgen, falls Teilnehmende ihren Pflichten, insbesondere der in diesen Vorschriften definierten Terminen, nicht oder unvollständig nachkommen.

<sup>2</sup>Die Höhe des Haftgelds beträgt pro Verein CHF 200.00 und ist in Art. 4.4 dieser Vorschriften definierten Anmeldeschluss über das Anmeldetool «STV-Contest» zuhanden des OK zu leisten.

<sup>3</sup>Das OK darf das Haftgeld ganz oder teilweise einbehalten, wenn folgende, abschliessend aufgezählte Pflichtverletzungen vorliegen:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| - Nichteinhalten von Terminen gemäss diesen Vorschriften<br>Verzugs und pro Pflichtverletzung | CHF 50.00, ab erstem Tag des |
| - Jeder zusätzliche Verzugstag  | CHF 10.00                    |
| - Nichtantritt eines Vereines:  | CHF 200.00                   |

<sup>4</sup>Die Rückzahlung von allfälligen Haftgeld-Guthaben an die Betroffenen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Ende des letzten Anlasstages. Die Rückzahlung erfolgt anhand der durch den betreffenden Teilnehmenden gemachten Zahlungsangaben im Anmeldetool «STV-Contest».

## **Artikel 8 Akkreditierungen**

<sup>1</sup>Der Preis für Akkreditierungen beträgt CHF 40.00. Dieser deckt die Unkosten des OKs sowie des STV und eine Mahlzeit. Sie ermöglicht zudem den Zutritt auf die Wettkampfflächen des Anlasses und berechtigt zum freien Eintritt auf die Plätze für Besuchende.

<sup>2</sup>Die Teilnehmenden Akkreditierung ist für alle Turnenden, Leitenden, Betreuungspersonen, Ringanstösser\*innen und Ringversteller\*innen obligatorisch.

<sup>3</sup>Die Beträge für bestellte Akkreditierungen sind bis und mit dem in Art. 4.4 dieser Vorschriften definierten Termin über das Anmeldetool «STV-Contest» zuhanden des OK zu bezahlen.

## **Artikel 9 Versicherung der Teilnehmenden**

<sup>1</sup>Sämtliche teilnehmende Personen tragen die volle Verantwortung für ihre Gesundheit und ihren körperlichen Zustand und nehmen nur dann am Anlass teil, wenn sie in ausreichender körperlicher Verfassung sind. Bei allfälligen Bedenken wird vor der Teilnahme ein Arztbesuch empfohlen. Eine Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

<sup>2</sup>Die teilnehmenden Personen sind dafür verantwortlich, einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu haben. Personen ohne UVG-Deckung stellen sicher, dass in ihrer Krankenversicherung die Unfalldeckung nicht sistiert ist oder dass eine gleichwertige Unfallversicherung besteht.

<sup>3</sup>Im Falle einer Aktivmitgliedschaft in ihrem jeweiligen teilnehmenden Verein können gemäss den geltenden Bestimmungen der Sportversicherungskasse (SVK) die betreffenden Personen gegen Unfallfolgen, bestimmte



Sachschäden (z.B. Brillen) und Haftpflichtfälle versichert sein. Massgebend sind die einschlägigen Bestimmungen der SVK, insbesondere zu versicherten Risiken, Deckungsumfang, Selbstbehalten und Ausschlüssen.

<sup>4</sup>Allfällige Zusatz- oder Ersatzversicherungen zur Erweiterung des Schutzes und zur Vermeidung von Deckungslücken sind Sache der teilnehmenden Personen.

## **Artikel 10    Haftungsausschluss**

Der STV und das OK übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Anlass entstehen, es sei denn, die Schäden wurden vorsätzlich oder grobfahrlässig durch den STV bzw. das OK verursacht.

## **Artikel 11    Änderungen oder Absage**

<sup>1</sup>Der STV bzw. das OK behält sich das Recht vor, den Anlass oder Teile davon aus wichtigen Gründen, wie z.B. aufgrund höherer Gewalt oder mangelnder Teilnehmerzahl, abzusagen oder das Format (Datum, Ort, Zeitplan etc.) zu ändern.

<sup>2</sup>Für die Rückerstattung von bereits entrichteten Startgeldern und bezahlten Akkreditierungen wird sinngemäss auf Art. 7.1 Abs. 3 dieser Wettkampfvorschriften verwiesen.

## **Artikel 12    Bekleidung und Werbung auf Tenues**

<sup>1</sup>Für Bekleidung am Anlass sind die «Richtlinien Bekleidung an STV-Anlässen» zu beachten.

<sup>2</sup>Für sämtliche Beschriftungen auf der Bekleidung von teilnehmenden Personen sind weiter die «Richtlinien - Werbung auf Tenues an STV-Anlässen» zu beachten.

## **Artikel 13    Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte**

<sup>1</sup>Mit der Anmeldung bzw. mit Besuch an den entsprechenden Anlass willigen die teilnehmenden Personen bzw. Besuchenden ein, dass während und im Zusammenhang mit dem Wettkampf Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden dürfen.

<sup>2</sup>Die teilnehmende Person räumt dem STV bzw. dem OK das Recht ein, diese Foto- und Filmaufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch zu Werbezwecken, ohne dass hierfür eine Vergütung geschuldet wird.

<sup>3</sup>Der STV bzw. das OK behält sich sämtliche Urheberrechte an Bildern, Videos und anderen Medien, die während bzw. im Zusammenhang mit dem Anlass aufgenommen werden, vor.

## **Artikel 14    Medienakkreditierung**

<sup>1</sup>Für Medienschaffende, die beabsichtigen eine Berichterstattung zu dem in diesen Vorschriften erwähnten Anlass zu erstellen, kann eine entsprechende Akkreditierung durch das OK ausgestellt werden.

<sup>2</sup>Für den Akkreditierungsprozess sowie die weiteren Voraussetzungen sind die «Medien- und Akkreditierungsvorgaben für Organisationskomitees (OK)» zu beachten.

## **Artikel 15    Datennutzung und Datenschutz**

<sup>1</sup>Die teilnehmende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der Anmeldung angegebenen bzw. in der STV-Mitgliederdatenbank hinterlegten, für den Anlass relevanten Daten (u.a. Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer, Verein) zum Zweck der Organisation und Durchführung durch den STV bzw. das OK oder Dritte verwendet werden dürfen.



<sup>2</sup>Die teilnehmende Person versichert mit der Anmeldung, dass die angegebenen Daten korrekt sind. Die teilnehmende Person kann jederzeit Auskunft betreffend der persönlichen Daten verlangen und bei der Abteilung Sportförderung gegebenenfalls die Berichtigung der bearbeiteten Personendaten verlangen. Eine Löschung bzw. Sperrung der Daten ist mit der Teilnahme am Anlass nicht vereinbar und kann deshalb nicht erwirkt werden.

<sup>3</sup>Die teilnehmende Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Resultate des Anlasses veröffentlicht werden und für die Zukunft einsehbar bleiben.

<sup>4</sup>Der STV bzw. das OK verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten der teilnehmenden Personen vertraulich zu behandeln.

## Kapitel 4 Schlussbestimmungen

### Artikel 16 Inkrafttreten und Genehmigung

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften wurden vom Abteilungsleiter Sportförderung am 11.06.2026 genehmigt. Sie treten per 11.06.2026 in Kraft.

### Artikel 17 Vorschriftsänderungen

Änderungen der vorliegenden Wettkampfvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Abteilungsleiter Sportförderung.

### Artikel 18 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wettkampfvorschriften unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

<sup>2</sup>Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Aarau. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

#### Schweizerischer Turnverband

Abteilung Sportförderung

Jérôme Hübscher

Abteilungsleiter Sportförderung

Katja Zobrist

Bereichsleiterin kompositorische Sportarten

Thomas Nef

Gesamtwettkampfleiter SMVJ

## Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
1.0	Abteilungsleiter Sportförderung 11.06.2026	11.06.2026

